



Informationsblatt zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 - Pflegeausbildungsfonds M-V

Die generalistische Pflegeausbildung allgemein

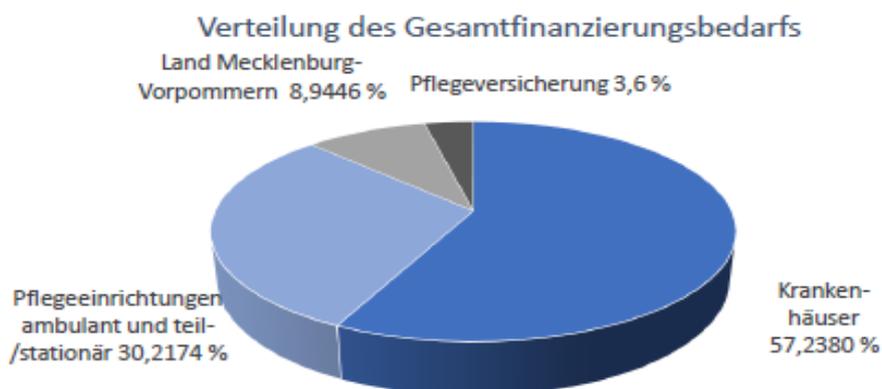
Mit der Reform der Pflegeberufe werden die Pflegefachberufe Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits-/Kinderkrankenpfleger/-in und Altenpfleger/-in ab 2020 zu einem generalistischen Pflegefachberuf mit Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann zusammengelegt.

„Breitere Einsatzmöglichkeiten.“

Durch diese Reform soll der Beruf bereits ab der Ausbildung attraktiver gemacht werden. Insbesondere wurde die Schulgeldzahlung abgeschafft und die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung eingeführt. Der Einsatzbereich des neuen Pflegeberufs ist breiter; die Absolventen der neuen Ausbildung können sowohl in der Kinderkranken-, in der Kranken- und in der Altenpflege arbeiten.

„Die Last der Ausbildung gleich verteilen.“

Die Ausbildung wird über das Umlageverfahren des Pflegeausbildungsfonds finanziert. Pflegegeschulen und Ausbildungseinrichtungen erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung aus dem Fonds. Der Gesamtfinanzierungsbedarf des Fonds wird durch gesetzlich festgelegte Umlageanteile von allen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern sowie dem Land M-V und der Pflegekasse gedeckt.



Das Online – Portal - pflegeausbildungsfonds-mv.de

Alle notwendigen Daten für das Umlage- und Auszahlungsverfahren sind digital über das Online-Portal unter www.pflegeausbildungsfonds-mv.de einzureichen.

Sie müssen sich hierfür als Rechtsträger der Pflegeeinrichtung/Pflegeschule mit einem sog. „Referenten“ im Online-Portal registrieren. Nach der Freischaltung können sie sämtliche Meldungen über das Online-Portal fristgerecht einreichen. Der Referent kann zudem weitere Berechtigte für die eigenen Einrichtungen freischalten.

FAQs zum Finanzierungsverfahren

1. Was ist und wie ergibt sich der Gesamtfinanzierungsbedarf?

Der Gesamtfinanzierungsbedarf des Fonds wird jeweils für ein Kalenderjahr, das sogenannte **Finanzierungsjahr**, ermittelt. Er setzt sich aus der Summe der erwarteten Ausbildungskosten im Finanzierungsjahr, einer 3 % igen Liquiditätsreserve und einer 0,6 % igen Verwaltungskostenpauschale zusammen. Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird auf die o.g. Einzahler umgelegt.

2. Welche Ausbildungskosten werden aus dem Fonds bezahlt?

Die Pflegeschulen und Ausbildungseinrichtungen (Träger der praktischen Ausbildung = TpA) erhalten eine jährliche Ausbildungspauschale je Vollzeit- Auszubildenden /Schüler. Die Höhe der Pauschale wird durch das LAGuS veröffentlicht.

Die TpA erhalten zudem im 1. Ausbildungsdrittel die gesamte Ausbildungsvergütung und ab dem 2. Ausbildungsdrittel die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung aus dem Fonds.

Die Ausgleichszahlung erfolgt jeweils zum letzten Tag des Ausbildungsmonats.

3. Warum muss ich in den Fonds einzahlen, wenn ich nicht ausbilde?

In den Pflegeausbildungsfonds zahlen alle Einrichtungen ein, die Pflegefachkräfte beschäftigen. Ziel ist eine gleichmäßige Verteilung der Ausbildungskosten auf alle Einrichtungen, da alle Einzahler zukünftig von dem ausgebildeten Fachpersonal profitieren.

Die Umlage ist jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

4. Welche Daten muss ich dem Onlineportal melden?

Umlagemeldung: Jede Pflegeeinrichtung muss eine jährliche Umlagemeldung abgeben. Diese ist notwendig, um den konkreten Umlagebetrag für jede Einrichtung zu ermitteln.

Jahresmeldung: Jede/r Pflegeschule/TpA, die im Finanzierungsjahr eine Ausbildung plant, muss eine Jahresmeldung abgeben. Über das Online-Portal sind insbesondere die *voraussichtlich* Anzahl der Schüler/Auszubildende zu melden, die im Finanzierungsjahr mit der

neuen Pflegeausbildung beginnen werden. Die Jahresmeldung ist zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs des Fonds erforderlich.

Aktualisierungsmeldung: Jede/r Pflegeschule/TpA muss mit dem Beginn der Ausbildung eine Aktualisierungsmeldung einreichen. Meldeinhalt sind alle auszahlungsrelevanten IST-Daten zu Ihren Schülern/Auszubildenden. Die Meldung ist notwendig, um die konkrete Ausgleichszahlung für die/den Pflegeschule/TpA zu ermitteln.

5. Wann müssen die jährlichen Meldungen erfolgen?

Die Umlagemeldung und die Jahresmeldung sind im Jahr vor dem Finanzierungsjahr, dem sog. **Festsetzungsjahr** abzugeben.

- **alle Einrichtungen:**
 - Umlagemeldung: 📅 15. Juni

- **Pflegeschulen/TpA**
 - Jahresmeldung: 📅 15. Juni
 - Aktualisierungsmeldung: 📅 2 Monate vor dem Ausbildungsbeginn
 - **Was passiert wenn eine Meldefrist versäumt wurde?**

Wird die Frist zur Abgabe einer Umlagemeldung bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres nicht eingehalten, werden die Umlagebeträge der säumigen Einrichtungen von Amts wegen geschätzt.

Wird die Frist zur Abgabe einer Jahresmeldung zum 15.06. versäumt, werden die künftigen Ausbildungskosten nicht in der Fondsaufstellung berücksichtigt.

Wird die Frist zur Abgabe der Aktualisierungsmeldung versäumt, kann die Ausgleichszuweisung nicht fristgerecht ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt dann ggf. rückwirkend nach Vorliegen der vollständigen Meldung.

6. Was passiert, wenn die Angaben der Jahresmeldung von der Aktualisierungsmeldung abweichen?

Die Jahresmeldungen enthalten Prognosewerte der Pflegeschulen/TpA für das kommende Ausbildungsjahr. Soweit tatsächlich mehr Schüler/Auszubildende im Finanzierungsjahr die Ausbildung beginnen, soll dies über die 3 %-ige Liquiditätsreserve des Pflegefonds abgefangen werden.

Soweit die tatsächlichen Ausbildungszahlen geringer sind, verringert dies den Finanzierungsbedarf der Fonds in den Folgejahren.

7. Kann auch ohne Jahresmeldung eine Aktualisierungsmeldung eingereicht werden?

Ja, die Auszahlung steht dann jedoch unter dem Vorbehalt der Liquidität des Fonds. Ggf. erfolgt eine nachträgliche Auszahlung im Folgejahr.